

# Inkasso-Markt: Mehr Pleiten, mehr „schwarze Schafe“

## Nicht immer arbeiten Firmen auf rechtlich gesichertem Boden – Einstweilige Verfügung des Landgerichtes

Belm/Wallenhorst/  
Bissendorf ja

Inkasso-Unternehmen haben Konjunktur. Allein im vergangenen Jahr gab es mehr als 30000 Insolvenzen von Firmen. Nicht immer ist das Eintreiben von Geldforderungen im Auftrag Dritter rechtlich abgesichert. So hat das Landgericht Osnabrück jetzt per einstweilige Verfügung einer Firma aus der Region untersagt, sich weiter als Inkasso-Unternehmen zu bezeichnen. Es fehlt die Zulassung durch den zuständigen Präsidenten des Amts- beziehungsweise des Landgerichtes.

Die Firma ist bereits seit einigen Jahren in der Region tätig und – wie das Landgericht in seiner Begründung feststellt – „gerichtsbekannt“ nicht zur Rechtsberatung zugelassen“. Sie darf also laut dem entsprechenden Gesetz nicht der außergerichtlichen Einziehung von Forderungen

nachgehen. Gleichwohl warb das Unternehmen damit, als Inkasso-Betrieb zugelassen zu sein. Dies hat das Gericht jetzt untersagt. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung werde ein Ordnungsgeld bis zu 250 000 Euro angedroht, heißt es in dem Schreiben zum einstweiligen Verfügungsverfahren.

Das Unternehmen selbst räumt ein Versäumnis ein.

Die Firma sei vor einigen Jahren noch in Nordrhein-Westfalen ansässig gewesen. Dort habe sie eine ordnungsgemäße Zulassung gehabt. Es sei nicht klar gewesen, dass nach dem Umzug nach Niedersachsen eine neue Zulassung hätte beantragt werden müssen. Dies werde nachgeholt. Vermutlich seien in einem Monat die Dinge geklärt, hieß es gestern.

Den Stein ins Rollen gebracht hatte Rechtsanwalt Andreas Berger von der Sozietät „Feldkamp-Rechtsanwälte“ im Auftrag eines Mandanten. Im Rahmen der allgemein üblichen „Überprüfung“ habe er schnell gemerkt, dass es bei dem Unternehmen eine „Grauzone“ gebe. Nachdem eine außergerichtliche Einigung gescheitert sei – es sollte eine Ver-

pflichtungsvereinbarung getroffen werden, nicht mehr mit der Inkasso-Zulassung zu werben –, sei die zuständige Kammer für Handelssachen beim Landgericht eingeschaltet worden. Die habe dann keinen Zweifel aufkommen lassen, wie sich die Dinge verhielten.

Auch wenn das Unternehmen sicher nicht mit unseriösen Inkassobüros vergleich-

bar sei, die Schuldner massiv einschüchterten, sei generell betrachtet immer Vorsicht geboten. Wenn Firmen in gewisser Weise als verlängerter Arm des Staates tätig würden, dann müsse das Gesetz auch in jeder Hinsicht eingehalten werden. Leider tummelten sich vor dem Hintergrund der steigenden Zahl von Insolvenzen und der Überlastung der Gerichte zunehmend mehr „schwarze Schafe“ auf dem Markt. Und wenn die ihren Auftraggebern auch noch Erfolge nachweisen könnten, dann werde oft nicht mehr nach den Methoden und der rechtlichen Legitimation gefragt.

Auf der sollten die Betroffenen aber immer bestehen. Wenn Zweifel an der Seriosität bestünden, sei es ratsam, Erkundungen einzuholen, betont Andreas Berger. Überdies: Bestätige sich der Verdacht, müsse nicht gezahlt werden.

### Zur Sache: Inkasso-Unternehmen

Wenn ein Unternehmen rechtsberatend tätig sein will, bedarf es einer Zulassung als Rechtsanwalt oder einer Erlaubnis nach Paragraph 1 des Rechtsberatungsgesetzes. Die wird unter anderem für Rentenberater, Versicherungsberater, Frachtprüfer und eben für Inkasso-Unternehmen er-

teilt. Die Voraussetzungen dafür: Der Antragsteller muss mindestens 25 Jahre alt sein. Er muss weiterhin seine Zuverlässigkeit nachweisen, sollte also keine Vorstrafen oder Steuerschulden haben. Besonders wichtig: Der Antragsteller muss genügend Sachkunde nachweisen. Bei Inkasso-Unter-

nehmen bedeutet dies: Grundkenntnisse des Handelsrechtes, Grundkenntnisse des Zivilverfahrensrechtes und gute Kenntnisse des bürgerlichen Rechtes, insbesondere des allgemeinen Teils des bürgerlichen Gesetzbuches – und des Schuldrechtes. Schließlich spielt die persönliche Eig-

nung eine Rolle, die sich aus den beruflichen und privaten Aktivitäten ergibt. Die Anträge für die Zulassung als Inkasso-Unternehmen müssen beim zuständigen Präsidenten des Amts- beziehungsweise Landgerichtes gestellt werden, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Geschäftssitz hat.